

Beschluss vom 2. Juli 2026

ZK2 2026 21

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Kantonsrichter Josef Reichlin und Monique Schnell Luchsinger,
Gerichtsschreiber Sandro Spiess.

In Sachen

A. _____,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

C. _____,
Beschwerdegegnerin,

betreffend

unentgeltliche Rechtspflege
(Beschwerde gegen die Verfügung der C. _____ vom 24. Februar 2026,
ZEO 2025 13);-

hat die 2. Zivilkammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Die Beschwerdeführerin reichte am 19. November 2025 Klage beim Bezirksgericht Höfe gegen die D._____ AG ein. Dabei beantragte sie, die Beklagte sei zur Bezahlung eines Betrags von Fr. 2'396'000.00 sowie von Fr. 100'000.00, jeweils zzgl. 5 % Zins, zu verpflichten, und verlangte die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsamtes Höfe, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten (Vi-act. A/I). Mit Verfügung vom 25. November 2025 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 20'000.00 gesetzt (Vi-act. E/1). Nachdem die Beschwerdeführerin innert erstreckter Frist den Kostenvorschuss nicht bezahlt hatte (Vi-act. E/3, E/5 und E/10), wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 13. Februar 2026 eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 23. Februar 2026 gesetzt (Vi-act. E/11). Am 19. Februar 2026 reichte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein (Vi-act. D/1). Die Beschwerdegegnerin wies das Gesuch mit Verfügung vom 24. Februar 2026 ab, wobei sie keine Gerichtskosten erhob (angef. Verfügung, Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

b) Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 9. März 2026 fristgerecht Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren (KG-act. 1):

1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.
2. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (zuzüglich 8.1 % MWST).

Die Beschwerdegegnerin liess sich dazu nicht vernehmen (KG-act. 3).

2. a) Die Beschwerdeführerin rügte in einem ersten Schritt, sie verfüge über kein relevantes Vermögen, wie dies auch die Vorinstanz in Erwägung 5 der angefochtenen Verfügung festgehalten habe. Infolgedessen könne die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss einzig aus ihrem Einkommensüberschuss begleichen, der sich gemäss angefochtener Verfügung auf durchschnittlich Fr. 1'502.00 pro Monat belaufe (KG-act. 1, S. 4 Ziff. 10; angef. Verfügung, S. 7 E. 7). Damit würde es rund 13 Monate dauern, bis der Kostenvorschuss beglichen wäre. Sie könne den Kostenvorschuss daher nicht in absehbarer Zeit leisten. Es sei irrelevant, ob sie den Kostenvorschuss in zwei Jahren leisten könne, da sie ihn zum jetzigen Zeitpunkt bereits bezahlen müsse (KG-act. 1, S. 5 Ziff. 11 und 13). Könne sie den Kostenvorschuss allerdings nicht bezahlen, werde die Vorinstanz auf die Klage nicht eintreten, was zu einem Rechtsverlust führe (KG-act. 1, S. 4 f. Ziff. 8 und 12).

b) Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Sofern es zur Wahrung der Rechte notwendig ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch teilweise gewährt werden (Art. 118 Abs. 2 ZPO). So ist es beispielsweise zulässig, eine teilweise mittellose Person zwar von der Vorschuss- und Sicherheitsleistung zu befreien, ihr aber keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bewilligen, wobei dem Gericht bei der Ausgestaltung der Teilgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein weiter Ermessensspielraum verbleibt (BGE 141 III 369 E. 4.3.2 f.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV, die auch für die Auslegung von Art. 117 lit. a ZPO zu berücksichtigen ist, gilt eine Person dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne diejenigen Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Für die Beurtei-

lung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen. Zudem muss es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei erlauben, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten und gegebenenfalls zusätzlich die Parteikosten der Gegenpartei sicherzustellen (BGE 141 III 369 E. 4.1 m.w.H.). Gegebenenfalls ist zu berücksichtigen, dass die gesuchstellende Partei innerhalb einer relativ kurzen Frist handeln muss, die es ihr nicht erlaubt, im Hinblick auf den Prozesskostenvorschuss Ersparnisse zu bilden (BGE 135 I 221 E. 5.1 m.w.H.). Bei der Bestimmung zur Leistung eines Kostenvorschusses handelt es sich sodann um eine „Kann-Bestimmung“ (Art. 98 ZPO). So hat das Gericht im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden, ob und wenn ja in welcher Höhe die klagende Partei einen Kostenvorschuss zu leisten hat, wobei die Erhebung des vollen Vorschusses die Regel und die Verfügung eines geringeren oder gar keines Kostenvorschusses die Ausnahme bildet (BGE 140 III 159 E. 4.2 m.w.H.; Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Verbesserung Praxistauglichkeit und Rechtsdurchsetzung, BBl 2020 2697, S. 2741). Gerade wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, liegt es im Ermessen des Gerichts, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Partei Rücksicht zu nehmen. In einem solchen Fall entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, grosszügig von der Möglichkeit eines (Teil-)Verzichts auf den Vorschuss Gebrauch zu machen. Dementsprechend kann das Gericht der vorschusspflichtigen Partei ermessensweise

auch Ratenzahlungen gewähren, wenn sie in finanziellen Schwierigkeiten steckt, ohne dass die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind (BGer 5A_603/2021 vom 24. Februar 2022 E. 2.1 m.w.H.). Wird die gesuchstellende Person von der Leistung eines Vorschusses befreit, so kann diese zur Nachzahlung verpflichtet werden, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Bei der Vorschussbefreiung handelt es sich daher lediglich um eine vorübergehende Massnahme, mithin um eine Kostenstundung und nicht um einen Kostenerlass (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 118 ZPO N 5 m.w.H.).

c) Damit wird deutlich, dass ein monatlicher Überschuss der Beschwerdeführerin ermöglichen muss, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen. Zudem muss es der Beschwerdeführerin jedoch auch bereits möglich sein, mit dem monatlichen Überschuss – sofern kein den Notgroschen übersteigendes Vermögen vorhanden ist – die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten. Die Beschwerdegegnerin prüfte, ob es der Beschwerdeführerin möglich ist, die mutmasslichen Prozesskosten von Fr. 20'000.00 mit ihrem Überschuss innert ein bis zwei Jahren zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin prüfte hingegen nicht, ob es der Beschwerdeführerin auch möglich ist, den von ihr verfügbaren Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 20'000.00 (Vi-act. E/1) in absehbarer Zeit zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin setzte der Beschwerdeführerin hierzu mit Verfügung vom 25. November 2025 eine Frist bis zum 16. Dezember 2025 (Vi-act. E/1). Diese Frist wurde durch die Beschwerdegegnerin ein- und letztmalig mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 bis zum 6. Februar 2026 erstreckt (Vi-act. E/5). Die Beschwerdegegnerin setzte der Beschwerdeführerin damit Frist von rund 2 Monaten zur Bezahlung des Kostenvorschusses. Die Beschwerdegegnerin geht einerseits davon aus, dass die Beschwerdeführerin über kein Vermögen ver-

fügt, das den Umfang eines Notgroschens übersteigt (angef. Verfügung, S. 4 Ziff. 5). Andererseits berechnete die Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin verfüge mindestens über einen monatlichen Überschuss von zwischen Fr. 1'076.50 bis Fr. 1'927.50. Darauf stützt sich auch die Beschwerdeführerin (KG-act. 1, S. 4 f. Ziff. 10 f.). Selbst wenn ein zusätzliches Erwerbseinkommen aus der E._____ GmbH berücksichtigt würde, wäre die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht in der Lage, den von der Beschwerdegegnerin geforderten Kostenvorschuss von Fr. 20'000.00 innert der gesetzten Frist von rund zwei Monaten zu bezahlen. Es ist ihr damit nicht möglich, innert der durch die Beschwerdegegnerin gesetzten Frist von rund zwei Monaten die erforderlichen Ersparnisse zu bilden, um den Kostenvorschuss innert absehbarer Zeit zu bezahlen. Aus diesem Grund ist die Beschwerde hinsichtlich des verlangten Kostenvorschusses gutzuheissen und die Beschwerdeführerin von der Bezahlung eines Kostenvorschusses für das vorinstanzliche Verfahren zu befreien. Sie wird gleichzeitig zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

3. a) Die Beschwerdeführerin rügte im Weiteren, sie könne trotz des durch die Beschwerdegegnerin errechneten Einkommensüberschusses die mutmasslichen Prozesskosten innerhalb von zwei Jahren nicht bezahlen. Die Prozesskosten würden sich nicht auf Fr. 20'000.00, sondern auf mindestens Fr. 40'000.00 belaufen, da der Vorschuss höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen dürfe. Zur Bezahlung dieses Betrags seien mit einem durchschnittlichen Einkommensüberschuss von Fr. 1'502.00 26,6 Monate zur Tilgung der mutmasslichen Prozesskosten notwendig (KG-act. 1, S. 5 f. Ziff. 14 ff.). Zudem habe die Beschwerdegegnerin den Effektivitätsgrundsatz verletzt, indem der Beschwerdeführerin ab 1. April 2027 lediglich noch Wohnkosten von monatlich Fr. 2'000.00 angerechnet würden. Es sei illusorisch, in der Region Zürichsee eine 2,5-Zimmerwohnung zu finden, weshalb es keineswegs sicher sei, dass ab 1. April 2027 eine Verbesserung der

Vermögenslage eintreten werde. Zudem sei dieser Aspekt für die Beurteilung der Mittellosigkeit im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung irrelevant (KG-act. 1, S. 6 f. Ziff. 18 ff.).

b) aa) Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Die Beschwerdegegnerin ging von Prozesskosten von Fr. 20'000.00 aus (angef. Verfügung, S. 7 Ziff. 7). Dies entspricht dem durch die Beschwerdegegnerin einverlangten Kostenvorschuss (Vi-act. E/1). Gemäss Art. 98 Abs. 1 ZPO darf seit dem 1. Januar 2025 höchstens noch ein Kostenvorschuss in Höhe der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Kostenvorschussverfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. November 2025 (Vi-act. E/1). Damit ist die Beschwerdegegnerin fälschlicherweise davon ausgegangen, die mutmasslichen Gerichtskosten würden Fr. 20'000.00 betragen. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten (Art. 98 Abs. 1 ZPO), die daher voraussichtlich Fr. 40'000.00 betragen. Nebst den Gerichtskosten umfassen die Prozesskosten die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Diese liess die Beschwerdegegnerin gänzlich ausser Acht. Auch diese Kosten sind einzuschätzen, wobei keine Genauigkeit zu fordern ist (Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, N 363 ff.). Gemäss § 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebührentarifs für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975 (SRSZ 280.411; nachfolgend GebTRA genannt) beträgt die Entschädigung 1-3.5 % des Streitwerts, was vorliegend zwischen Fr. 24'960.00 (1 % von Fr. 2'496'000.00) und Fr. 87'360.00 (3.5 % von Fr. 2'496'000.00) entspricht. Im Rahmen der in diesem Tarif festgesetzten Mindest- und Höchstansätze ist die Vergütung nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand zu bemessen (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Die begründete Klage der Beschwerdeführerin vom 19. November 2025 ist mit neun Seiten und 17 Beilagen relativ

übersichtlich und der bisherige Zeitaufwand gering (Vi-act. A/I sowie Vi-KB/A bis KB/17). Die Beschwerdeführerin beantragte bislang lediglich die Edition von Aktienkaufverträgen und ihre Parteibefragung. Es ist daher nicht mit aufwendigen Beweiserhebungen zu rechnen. In materieller Hinsicht handelt es sich im Wesentlichen um zwei zu beurteilende arbeitsrechtliche Forderungen (aus Optionsvertrag sowie aus ungerechtfertigter Kündigung), weshalb die Schwierigkeiten nicht besonders komplex einzuschätzen sind. Aufgrund dessen werden die Parteikosten prospektiv auf 1.1 % des Streitwerts geschätzt. Damit ergeben sich Prozesskosten von knapp Fr. 67'500.00 (Gerichtskosten Fr. 40.000.00 + Parteientschädigung Fr. 27'500.00). Dabei handelt es sich nicht um die Parteikosten der Gegenpartei, da diese lediglich relevant sind, wenn bereits ein Sicherstellungsbegehren gestellt worden wäre, sondern um die eigenen Anwaltskosten (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 353 f.). In ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 19. Februar 2026 führt die Beschwerdeführerin aus, ihrem Rechtsvertreter einen Kostenvorschuss im Betrag von rund Fr. 15'000.00 bezahlt zu haben (Vi-act. D/1, Ziff. 8). Damit bezahlte die Beschwerdeführerin ihre eigenen Anwaltskosten in diesem Betrag bereits, weshalb dieser durch die Beschwerdeführerin an ihren Rechtsvertreter geleistete Vorschuss von den mutmasslichen Prozesskosten in Abzug zu bringen ist. Somit verbleiben durch die Beschwerdeführerin zu bezahlende Prozesskosten von rund Fr. 52'500.00. Diesen Betrag hat die Beschwerdeführerin sodann mit ihrem monatlichen Einkommensüberschuss zu bezahlen, nachdem sie über kein relevantes Vermögen und Schulden verfügt (Vi-act. D/1.10, D/1.11 sowie D/1.12). Ob ein Prozess als aufwendig gilt und innert welchem Zeitraum somit die zu erwartenden Prozesskosten zu bezahlen sind, richtet sich nach den mutmasslichen Prozesskosten. Je tiefer diese sind, desto restriktiver ist die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 360). Vorliegend sind die mutmasslichen Prozesskosten dem hohen Streitwert entsprechend als hoch zu bewerten und daher von einer Tilgungsfrist von zwei Jahren auszugehen. Wird von einem monatlichen Überschuss von zwischen

Fr. 1'076.50 und Fr. 1'927.50 ausgegangen, so ist es der Beschwerdeführerin möglich, innert zwei Jahren Prozesskosten von zwischen Fr. 25'836.00 und Fr. 46'260.00 zu tilgen. Dadurch wäre es der Beschwerdeführerin noch nicht möglich, die verbleibenden mutmasslichen Prozesskosten von Fr. 52'500.00 innert einer Frist von zwei Jahren zu bezahlen. Daher ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auch den Mietzins der Beschwerdeführerin kürzte (angef. Verfügung, S. 7 Ziff. 7), was diese rügte (KG-act. 1, S. 6 f. Ziff. 18 ff.).

bb) Die Beschwerdegegnerin rechnet der Beschwerdeführerin in deren Bedarf zufolge eines übermässig hohen Mietzinses ab 1. April 2027 lediglich noch einen Mietzins von monatlich Fr. 2'000.00 an und kürzt diesen damit um monatlich Fr. 2'248.00, weshalb der Beschwerdeführerin in dieser Höhe ein zusätzlicher Überschuss zur Prozessfinanzierung zur Verfügung stünde. Die angefochtene Verfügung datiert vom 24. Februar 2026 (angef. Verfügung, Rubrum). Unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Jahren zur Bezahlung der mutmasslichen Prozesskosten könnte die Beschwerdeführerin den zusätzlichen Überschuss ab dem 1. April 2027 während maximal rund 11 Monaten zur Prozessfinanzierung verwenden. Damit stünde zusätzlich der Betrag von Fr. 24'728.00 ($\text{Fr. } 2'248.00 \times 11 \text{ Monate}$) zur Prozessführung zur Verfügung, weshalb innerhalb von zwei Jahren Prozesskosten von zwischen Fr. 50'564.00 ($\text{Fr. } 25'836.00 + \text{Fr. } 24'728.00$) bis Fr. 70'988.00 ($\text{Fr. } 46'260.00 + \text{Fr. } 24'728.00$) getilgt werden könnten. Werden die Arbeitslosenentschädigungen von Mai 2025 bis und mit Januar 2026 (9 Monate) gemittelt, so ergibt sich ein monatliches Einkommen von Fr. 9'184.90 (Vi-act. D/1.2). Unter Hinzurechnung der Kinderzulage von monatlich Fr. 215.00 (angef. Verfügung, S. 4 Ziff. 5 sowie S. 7 Ziff. 7) ergibt sich ein monatliches Einkommen von Fr. 9'399.90. Diesem steht ein monatlicher Bedarf von Fr. 7'938.50 entgegen, was unangefochten blieb (KG-act. 1). Damit ergibt sich ein Überschuss von monatlich Fr. 1'461.40, weshalb innerhalb von zwei Jahren Prozesskosten von

Fr. 35'073.65 (Fr. 1'461.40 x 24 Monate) bezahlt werden können. Die Beschwerdeführerin geht gar von einem Einkommensüberschuss von monatlich Fr. 1'502.00 aus (KG-act. 1, S. 6 Ziff. 16), wonach diese nach ihren eigenen Ausführungen den Betrag von Fr. 36'048.00 bezahlen könnte. Unter Berücksichtigung des reduzierten Mietzinses wäre es der Beschwerdeführerin somit möglich, Prozesskosten im Betrag von mindestens Fr. 59'801.65 (Fr. 35'073.65 + Fr. 24'728.00) zu bezahlen, weshalb die verbleibenden mutmasslichen Prozesskosten im Betrag von Fr. 52'500.00 durch die Beschwerdeführerin bezahlt werden könnten.

cc) Gemäss dem Effektivitätsgrundsatz ist auf die tatsächlichen und effektiv bezahlten Schuldverpflichtungen abzustellen (Wuffli/Fuhrer, a.a.O. N 134; Sarbach, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2. A. 2026, Art. 117 ZPO N 11). Daher sind grundsätzlich auch übersetzte Wohnkosten in die Bedarfsrechnung aufzunehmen (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 292). Allerdings sind solche übersetzten Auslagen für die Wohnung ab dem nächsten Kündigungstermin angemessen auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen (BGE 129 III 526 E. 2; Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 144 m.w.H.). Es ist der gesuchstellenden Person daher zuzumuten, die zur Senkung unverhältnismässig hoher Wohnungskosten erforderlichen Vorkehrungen, bspw. den Umzug in eine kostengünstigere Wohnung, zu treffen (BGer 5P.455/2004 vom 10. Januar 2005 E. 2.4.2). Ab welchem Betrag Wohnkosten als übersetzt zu qualifizieren sind, ist im Einzelfall zu bestimmen. Als Kriterien gelten insbesondere wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse der Gesuchstellerin sowie die regionalen Gegebenheiten (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 293). Daher kann ein übersetzter Mietzins nach Ablauf der nächsten ordentlichen Kündigungsfrist auf das ortsübliche Mass herabgesetzt werden (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 292; Rüegg/Rüegg in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 117 ZPO N 12; Huber, in: Brun-

ner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 117 ZPO N 46; Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 144 m.w.H.). Diesfalls ist im Gegenzug ein Zuschlag für die Umzugskosten (nicht jedoch für Neueinrichtungen) zu gewähren (Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 145 und 163 m.w.H.). Eine Ausnahme bildet der Nachweis der gesuchstellenden Person, sie habe trotz ernsthafter Bemühungen keine billigere Wohnung finden können (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N. 292; Sarbach, a.a.O., N 144). Zur Ernsthaftigkeit der Suchbemühungen hielt das Bundesgericht fest, mit lediglich zwei Bewerbungen für eine günstigere Wohnung könne eine Partei nicht nachweisen, sie habe sich ernsthaft, aber ohne Erfolg, um eine billigere Wohnung bemüht (BGer 5P.455/2004 vom 10. Januar 2005 E. 2.4.2). Mietet die gesuchstellende Person sodann im Hinblick auf ein gerichtliches Verfahren eine teure Wohnung davon ausgehend, die Prozesskosten zufolge der unentgeltlichen Rechtspflege ohnehin nicht bestreiten zu müssen, so handelt diese rechtsmissbräuchlich. Diesfalls ist lediglich auf die gekürzten Wohnkosten abzustellen (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 298 m.w.H.).

dd) Die Beschwerdeführerin mietete eine 2,5-Zimmerwohnung in Rüschlikon. Gemäss Mietvertrag vom 10. November 2025 wurde ein monatlicher Nettomietzins von Fr. 3'800.00 sowie akonto Nebenkosten von monatlich Fr. 228.00 vereinbart (Vi-act. D/1.9). Gemäss Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 19. Februar 2026 bezahlt die Beschwerdeführerin jedoch einen Bruttomietzins von monatlich Fr. 4'248.00 (Vi-act. D/1, Ziff. 5), wovon auch die Beschwerdegegnerin ausging (angef. Verfügung, S. 4 f. E. 6). Dies blieb unangefochten (KG-act. 1, S 6 f. Ziff. 18 ff.). Die Beschwerdeführerin bringt selbst vor, die Angebotsmieten in der Region Zürichsee würden sich zwischen Fr. 1'790.00 und Fr. 2'980.00 bewegen (KG-act. 1, S. 6 f. Ziff. 21). Damit belegt die Beschwerdeführerin selbst, dass wesentlich günstigere Mietangebote vorhanden wären und es der Beschwerdeführerin damit auch möglich wäre, in eine kostengünstigere Mietwohnung zu ziehen. Die Beschwerde-

führerin behauptet sodann auch nicht, trotz ernsthafter Bemühungen keine günstigere Wohnung gefunden zu haben, weshalb sie zwingend auf die angemietete Wohnung angewiesen wäre. Die durch die Beschwerdeführerin angemietete Wohnung mit dem Monatsbruttomietzins von Fr. 4'248.00 ist damit um rund + 137 % teurer als der tiefste Mietzins und um mehr als + 42 % höher als die höchste Angebotsmiete. Zudem entspricht der Bruttomietzins von Fr. 4'248.00 rund 45 % der durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosenentschädigung von Fr. 9'399.90 (vgl. E 3b/bb). Eine 2,5-Zimmerwohnung in der Gemeinde Rüschlikon und Umgebung zu einem Bruttomietzins von über Fr. 4'000.00 wird daher als übersetzt beurteilt und ist grundsätzlich auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu reduzieren. Die unentgeltliche Rechtspflege dient nicht dazu, luxuriöse Unterkünfte mitzufinanzieren (Sarbach, a.a.O., N 144 m.w.H.). Gegen die masslichen Höhe des reduzierten Mietzinses bringt die Beschwerdeführerin lediglich vor, dass der Median der Mietzinse bei Fr. 2'550.00 liege (KG-act. 1, S. 6 f. Ziff. 21). Indem die Beschwerdeführerin jedoch Wohnungen mit einem Bruttomietzins von unter Fr. 2'000.00 ausfindig machen konnte, zeigte sie bereits auf, dass es ihr möglich wäre, eine Wohnung zu einem Bruttomietzins von unter Fr. 2'000.00 pro Monat zu mieten. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb ein Bruttomietzins von Fr. 2'000.00 nicht ortsüblich sein soll. Damit ist es der Beschwerdeführerin möglich, Prozesskosten im Betrag von Fr. 59'801.65 (vgl. E. 3b/bb) zu bezahlen, weshalb die mutmasslichen Prozesskosten im Betrag von Fr. 52'500.00 innerhalb von zwei Jahren, auch unter Berücksichtigung einer Umzugskostenpauschale, bezahlt werden können.

ee) Abgesehen davon ist die Beschwerdeführerin seit dem 7. April 2025 bei der Arbeitslosenkasse gemeldet und erhält seit Ablauf der Wartefrist eine Arbeitslosenentschädigung (Vi-act. D/1.2). Seit dem 24. Januar 2025 ist sie anwaltlich vertreten (Vi-KB/A) und bereits am 19. August 2025 fand die Friedensrichterverhandlung statt (Vi-KB/B). Den Mietvertrag unterzeichnete die Be-

schwerdeführerin, zusammen mit einer weiteren, unbekannten Person, am 10. November 2025 (Vi-act. D/1.4), mithin lediglich acht Tage vor Einreichung der Klage vor dem erstinstanzlichen Gericht (Vi-act. A/I). Zu jenem Zeitpunkt musste es der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bekannt gewesen sein, mit welchen Prozesskosten sie mutmasslich zu rechnen hat. Trotz dieser Kenntnis unterzeichnete die Beschwerdeführerin wenige Tage vor Einreichung der Klage bei der Vorinstanz den Mietvertrag mit einem monatlichen Bruttomietzins von Fr. 4'248.00. Zusätzlich hatte die Beschwerdeführerin eine Kaution von Fr. 12'084.00 zu leisten (Vi-act. D/1.9). Dies, obschon sie über wenig liquide Mittel (Vi-act. D/1.10 sowie D/1.11) und über Schulden verfügt (Vi-act. D/1.12). Ein Teil dieses Geldes fehlt der Beschwerdeführerin nun für die Prozessführung. Wer im Hinblick auf ein gerichtliches Verfahren eine teure Wohnung davon ausgehend mietet, die Prozesskosten zufolge der unentgeltlichen Rechtspflege ohnehin nicht bestreiten zu müssen, handelt rechtsmissbräuchlich. Ob dies vorliegend der Fall ist, muss nicht abschliessend beurteilt werden, da der Beschwerde in diesem Punkt ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

4. a) Die Beschwerdeführerin verlangte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Eventualiter ersucht sie um Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz (KG-act. 1, Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2).

b) Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde (teilweise) gutheisst, hebt sie den Entscheid oder die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO) oder sie entscheidet neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Von Spruchreife ist grundsätzlich auszugehen, wenn die erstinstanzlichen Erhebungen bereits vollständig feststehen, sodass ohne weitere tatsächliche Abklärungen entschieden werden kann. Bei der Beurteilung, ob die Sache spruchreif ist,

kommt der Beschwerdeinstanz ein Ermessensspielraum zu (Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 327 ZPO N 8 m.w.H.). Sind die Voraussetzungen für einen reformatorischen Entscheid erfüllt, ist aufgrund des Grundsatzes der Verfahrensbeschleunigung ein reformatorischer Entscheid zu erlassen (Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2019, N 636 m.w.H.).

c) Die Angelegenheit ist spruchreif. Eine Ergänzung des Sachverhaltes durch die Beschwerdegegnerin ist nicht notwendig. Nachdem der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zwar zu verweigern ist, sie jedoch aus den oben (E. 2) dargelegten Gründen den Kostenvorschuss nicht innert angesetzter Frist bezahlen kann, ist die Beschwerdeführerin von der Leistung eines Kostenvorschusses zu befreien (Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a ZPO). Sobald die Beschwerdeführerin dazu in der Lage ist, kann sie zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Daher ist die Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).

5. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO). Bei diesem Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, die gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO voraussetzungslos und auch ohne Drohung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils angefochten werden kann (BGer 4A_623/2024 vom 19. Februar 2025 E. 1.3.2). Die Beschwerdeführerin ersuchte um aufschiebende Wirkung (KG-act. 1, Rechtsbegehren Ziff. 3). Ob der Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt (bejahend allerdings: Sutter-Somm/Seiler, a.a.O. Art. 122 ZPO N 6; Huber, a.a.O., Art. 121 ZPO N 10; Emmel, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommen-

tar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, 4. A. 2025, Art. 118 ZPO N 4 m.w.H.). Nachdem die Beschwerde teilweise gutgeheissen und direkt über die Sache geurteilt wurde, ist über den Antrag zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung jedoch nicht mehr zu entscheiden und dieser kann als gegenstandslos abgeschrieben werden (Art. 242 ZPO).

6. a) Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind grundsätzlich keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Dies gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung allerdings nicht für das kantonale Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2; BGE 137 III 470 E. 6.5). Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind auch im Rechtsmittelverfahren nach den Regeln der Art. 106 f. ZPO zu verteilen (BGer 5A_496/2013 vom 11. September 2013 E. 4.4.1 mit Hinweis auf BGE 137 III 470 E. 6.5.3). Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

b) Die Beschwerdeführerin ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, was nebst der Befreiung von der Vorschusspflicht auch die Befreiung von den Gerichtskosten und die Bestellung eines Rechtsbeistandes umfasst (Art. 118 Abs. 1 lit. a bis c ZPO). Die Beschwerdeführerin ist lediglich hinsichtlich der Befreiung von der Kostenvorschusspflicht durchgedrungen. Ebenfalls wäre – sofern überhaupt notwendig – die aufschiebende Wirkung erteilt worden (BGer 2C_69/2012 vom 10. Februar 2013 E. 1.4.3). Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. Die Beschwerdeführerin unterliegt daher zu gleichen Teilen wie sie obsiegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte zulasten des Staates und der Beschwerdeführerin. Die Gerichtsgebühr wird pauschal auf Fr. 1'500.00 festgelegt (§ 34 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im

Kanton Schwyz). Damit hat die Beschwerdeführerin Gerichtskosten im Umfang von Fr. 750.00 zu bezahlen. Die restlichen Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

c) Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren teilweise obsiegt, steht ihr in diesem Umfang antragsgemäss eine Parteientschädigung zu. Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Die Beschwerdeführerin reichte keine Kostennote ein. Nach § 12 GebTRA beläuft sich das Honorar für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 180.00 bis Fr. 2'400.00. Der Aufwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin bestand im Wesentlichen in der Ausfertigung der 7-seitigen Beschwerdeschrift, wobei diese lediglich mit ihren Rügen zum Kostenvorschuss durchdrang, die zu entschädigen sind (KG-act. 1, S. 4 und 5). Zur aufschiebenden Wirkung fehlen entsprechende Ausführungen. Es stellten sich dabei keine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht schwierige Fragen und der Aufwand blieb in bescheidenem Rahmen. Die Entschädigung ist mithin ermessensweise auf pauschal Fr. 500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzulegen (vgl. § 2 Abs. 1 GebTRA). Die Parteientschädigung wird mit den durch die Beschwerdeführerin zu bezahlenden Gerichtskosten von Fr. 750.00 verrechnet. Damit hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren noch eine Gerichtskostenrestanz von Fr. 250.00 zu bezahlen;-

beschlossen:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung des Bezirksgerichts Höfe vom 24. Februar 2026 aufgehoben und wie folgt ersetzt:
 1. Der Gesuchstellerin wird die unentgeltliche Rechtspflege teilweise gewährt und sie wird von der Leistung eines Kostenvorschusses befreit. Die Gesuchstellerin wird zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen wird das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung abgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit sie (hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung) nicht gegenstandslos wurde.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 1'500.00 festgesetzt, der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 750.00 auferlegt und mit der Parteientschädigung gemäss Dispositiv-Ziffer 4 verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat dem Kantonsgericht eine Restanz von Fr. 250.00 zu bezahlen. Die restlichen Gerichtskosten von Fr. 750.00 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.
4. Die Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 500.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt, wobei diese Entschädigung mit der durch die Beschwerdeführerin zu bezahlenden Gerichtskosten gemäss Dispositiv-Ziffer 3 verrechnet und vollumfänglich getilgt wird.

5. Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 2'496'000.00.
6. Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), an die Vorinstanz (1/R) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der 2. Zivilkammer
Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

7. Juli 2026 amu